

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Mineralogie-**

vom 28. September 1983

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Mineralogie umfaßt im wesentlichen folgenden Inhalt:

Forschungs- und Lehrgegenstand ist die Entstehung der Mineralien und Gesteine unter variablen Druck- und Temperaturbedingungen sowie der Mineral- und Erzlagerstätten.

Über die Untersuchung und Beschreibung der Gesteine (Petrographie), die als magmatische, metamorphe oder sedimentäre Gesteine die Erdkruste aufbauen, bestehen Beziehungen sowohl zur Geologie wie auch zur physikalischen Chemie.

Beziehungen zum Bergbau und zur Metallhüttenkunde ergeben sich besonders in der lagerstättenkundlichen Arbeitsrichtung der Mineralogie, die die Erze, Salze und andere mineralische Rohstoffe zum Gegenstand hat.

Eng verknüpft mit Lagerstättenkunde und Petrographie ist die Geochemie, die an der Universität Heidelberg von der Mineralogie vertreten wird. Sie behandelt die Gesetzmäßigkeit der Verteilung der chemischen Elemente auf der Erde und sucht Wege, die zur Auffindung von Erzlagerstätten führen.

Eine weitere Disziplin der Mineralogie ist die Edelsteinkunde (Gemmologie), die Mineralien auf ihre Verwendbarkeit als Schmucksteine untersucht.

- (2) Das Fach Mineralogie kann im Rahmen der Magisterstudiengänge nur als Nebenfach gewählt werden. Sinnvolle Beziehungen bestehen insbesondere zu den Fächern Geographie, klassische Archäologie und Ur- und Frühgeschichte.

Geographie:

Das Studium der Mineralogie vertieft die Kenntnis der magmatischen, sedimentären und metamorphen Gesteine, der Erzlagerstätten, der Verwitterungsvorgänge, der Ablagerungen in Wüsten, der Bildung der

Salze, sowie weiterer Prozesse, die für die Gestaltung der Landoberfläche von Bedeutung sind.

Archäologie, Ur- und Frühgeschichte:

Die Anwendung mineralogischer und geochemischer Methoden ist ein wichtiges Hilfsmittel für die Archäologie bei der Materialuntersuchung, z. B. Altersbestimmung keramischer Erzeugnisse. Die Archäometrie benutzt vornehmlich mineralogisch-chemische oder mineralogisch-physikalische Methoden.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

(2) Das Grundstudium umfaßt:

wenigstens 14 Semesterwochenstunden und wenigstens 4 Geländetage.

Das Hauptstudium umfaßt:

wenigstens 10 Semesterwochenstunden und wenigstens 6 Geländetage.

Im Grundstudium und Hauptstudium sollen darüber hinaus vertiefende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt etwa 10 Semesterwochenstunden besucht werden.

(3) Mit Beginn des Hauptstudiums wählt der Kandidat für das Studium und die Magisterprüfung aus dem Bereich des Faches Mineralogie einen der folgenden Schwerpunkte:

1. Gesteinskunde (Petrographie-Petrologie) und spezielle Mineralogie
2. Lagerstättenkunde und Explorationsgeochemie
3. Prozesse der Sediment- und Bodenbildung.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Nebenfach Mineralogie ist der Prüfungsausschuß für die

Magister- und Zwischenprüfung der Fakultät für Chemie und Geowissenschaft zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

(1) Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit Leistungsnachweisen:

1. je ein Leistungsnachweis aus zwei der nachstehenden, vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen:

- a) Seminar Mineralogie-Petrographie oder Lagerstättenkunde
- b) Seminar Sedimentforschung
- c) Mikroskopie der Magmatite, Übung
- d) Mikroskopie der Metamorphite, Übung
- e) Einführung in die Erzmikroskopie, Übung
- f) Sedimentpetrographisches Praktikum

2. Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen von insgesamt mindestens 6 Tagen.

(2) Das Kleine Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(2) Anstelle einer Klausur wird die Dauer der mündlichen Prüfung auf 60 Minuten festgesetzt.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den nach § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 gewählten Schwerpunkt. Ein im Einvernehmen mit dem Prüfer gewähltes Spezialgebiet wird bevorzugt berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und

Kunst in Kraft.

- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Januar 1984, Seite 17, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 87).